Kommunalrichtlinie 2022-2027: Förderung Energiemanagement

Fragen und Antworten des Ptj/ZUG

Stand: 06.04.2022

Klicken Sie auf das Dreieck vor “**Ausführliche Fragen und Antworten**“ um den Textkörper und die darunter stehenden Unterheader zu erweitern/reduzieren.

# Allgemeines

Kurz und knapp:

* Die Fördermittel sind nicht gedeckelt.
* Eine Antragsstellung ist ab 1.1.2022 möglich.
* Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Monate.

## Ausführliche Fragen und Antworten:

**Fördermittel:** Sind die Fördermittel gedeckelt bzw. ist eine mögliche Deckelung im Gespräch?

[SK:KK] Nein, eine Deckelung ist weder vorgesehen noch im Gespräch und bei den Plänen der neuen Bundesregierung auch nur schwer vorstellbar.

**Zeitpunkt der Antragstellung:** Ab wann steht die Eingabemaske für die Personalkostenförderung KEM auf dem easy-Online Portal zur Verfügung?

[SK:KK] Geplant zum 1.1.2022. Allerdings muss noch ein Umzug der Mitarbeitenden vom Ptj zum ZUG bewältigt werden.

**Bearbeitungsdauer:** Ist geplant die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von fünf Monaten durch eine Personalaufstockung bi ZUG zu verkürzen?

[SK:KK] Nein, man sollte von einer Bearbeitungsdauer von 6 Monaten ausgehen.

# Förderquote

Kurz und knapp:

* Beträgt 70%. Bei finanzschwachen Kommunen 90%.
* Beträgt bei einem Zusammenschluss von Kommunen auch dann nur 70%, wenn einige aber nicht alle teilnehmenden Kommunen als finanzschwach eingestuft wurden.

## Ausführliche Fragen und Antworten:

**Finanzschwach:** Wie ist das definiert?

[KEA-BW] Auszug aus der KRL:

Finanzschwache Kommunen können eine erhöhte Förderquote nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten. Als finanzschwach gelten Kommunen, die

1. a) an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen, oder
2. b) denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen von Finanzschwäche ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Antragsteller aus den Braunkohlerevieren gemäß § 2 Struktur-stärkungsgesetz sind finanzschwachen Kommunen im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt.

**Welcher Fördersatz greift (70% oder 90%),** wenn nur einem Teil der Kommunen des Zusammenschlusses die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird? Gibt es hier Fördersätze zwischen 70 und 90%? Oder könnte die Einwohnerzahl eine Richtgröße sein; sinngemäß der überwiegende Teil der Einwohner wohnt in den finanzschwachen Kommunen?

[PtJ] Sofern das EMS als kommunaler Zusammenschluss beantragt und durchgeführt werden soll, richtet sich die Förderquote nach den teilnehmenden Kommunen. Sofern nicht alle Kommunen als finanzschwach einzustufen sind, wird die niedrigere Regelförderquote in Höhe von derzeit 70 % gewährt, da die Bewilligung gemischter Förderquoten ist nicht möglich ist. In dem Fall wäre zu überdenken, ob es möglich wäre, dass die betreffenden finanzschwachen Kommunen einen separaten Förderantrag einreichen und ihr Vorhaben außerhalb des Zusammenschlusses durchführen können.

# Bewilligungsvoraussetzungen

Kurz und knapp:

* Ein einfacher Beschluss reicht aus (siehe Mustervorlage).
* Bei Zusammenschlüssen sind Einzelbeschlüsse der Kommunen erforderlich und evtl. eine Kooperationsvereinbarung.
* Auch die Erweiterung eines Energiemanagements ist förderfähig.
* Zusätzlich zur Personalstelle Klimaschutzmanagement kann eine Personalstelle Energiemanagement beantragt werden.
* Ein Landkreis kann seine Kreiskommunen unterstützen.
* Auch Stadtwerke sind antragsberechtigt. Allerdings…

## Ausführliche Fragen und Antworten:

**Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums:** Reicht als Bewilligungsvoraussetzung folgende Formulierung aus: „Die Kommunen xy beschließt den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements.“ Oder muss hier noch Bezug genommen werden, ob es sich um eine Implementierung oder Erweiterung handelt und welches Ziel angestrebt wird?

[Ptj] Diese Formulierung im Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums (z.B. Stadtrat) genügt den Anforderungen der Kommunalrichtlinie. Eine weitere Spezifizierung ist nicht erforderlich.

[ZUG] Das Nachreichen des Beschlusses vor der Bewilligung ist möglich.

**Bewilligungsvoraussetzungen für einen Zusammenschluss von Kommunen:** Ein Zusammenschluss von Kommunen ist antragsberechtigt. Ist es erforderlich, dass jeder einzelne Gemeinderat den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements beschließt. Oder genügt der Beschluss des Zusammenschlusses, sofern es sich hierbei um eine eigene Rechtspersönlichkeit handelt. Oder benötigt man beides, Einzelbeschlüsse und Beschluss des GVV?

[Ptj] Ist der Antragsteller ein Zusammenschluss von Kommunen muss ein solcher Beschluss von jeder der teilnehmenden Kommunen vorgelegt werden. Ein Beschluss der Verbandsversammlung ist zusätzlich nicht erforderlich. Ein loser Zusammenschluss von Kommunen muss zusätzlich eine Muster-Kooperationsvereinbarung ausfüllen. Ein Gemeindeverwaltungsverband (GVV), der eine eigene Rechtspersönlichkeit ist, muss diese nicht ausfüllen.

**Bewertung eines in Teilen vorhandenen Energiemanagements:** Für die Implementierung gilt: Der Antragsteller hat kein Energiemanagement gemäß den Anforderungen im Technischen Annex und für die Erweiterung gilt: Das Energiemanagement deckt nur rund ein Drittel des Wärmeverbrauchs der Liegenschaften ab.

Wie ist das Energiemanagement einer Kommune zu bewerten, dass zwar die Punkte 1, 3 und 4 (Organisation, Erstellung und Präsentation Energiebericht) des techn. Annex bereits erfüllt, dass monatliche Verbrauchscontrolling jedoch noch nicht ein Drittel bzw. zwei Drittel des Wärmeverbrauchs abdeckt. Ist diese Kommune antragsberechtigt? Auch unter dem Gesichtspunkt, dass zu einem Systematischen Energiemanagement ja auch die Optimierung des Anlagenbetriebes, die Nutzersensibilisierung, die Schulung des Betriebspersonals, das Rechnungscontrolling etc. gehören. Sie schreiben auch zurecht „Ein Energiemanagement erreicht im Bewilligungszeitraum mindestens folgende Ergebnisse“.

[Ptj] Sofern bereits die Punkte 1, 3 und 4 in der Organisation umgesetzt wurden, handelt es sich um eine Erweiterung eines EMS. Für die Erweiterung eines Energiemanagements gilt: Das EMS deckt nur rund ein Drittel des Wärmeverbrauchs der Liegenschaften ab. Wenn die Kommune also mehr als ein Drittel bereits abdeckt, ist eine Antragstellung nicht mehr möglich; unabhängig davon, ob die anderen Punkte des technischen Annexes bereits vorliegen (oder noch nicht).

**Anmerkung KEA-BW: Entscheidend ist ob und für wie viele Gebäude bereits ein monatliches Controlling durchgeführt wird.**

**Energiemanagement wird schon als Maßnahme im Klimaschutzkonzept aufgeführt:** Zur Umsetzung der Maßnahmen des KSK wird bereits eine Personalstelle Klimaschutzmanagement gefördert. Kann zusätzlich eine Personalstelle Energiemanagement gefördert werden?

[Ptj] Ja, es kann zusätzlich eine Personalstelle Energiemanagement beantragt werde, da die Implementierung bzw. Erweiterung eines Energiemanagements nicht Aufgabe einer Personalstelle Klimaschutzmanagement ist. Das Klimaschutzmanagement hat die Aufgabe Maßnahmen aus dem Konzept anzuschieben und zu koordinieren.

Wie kann ein Landkreis seine Kreiskommunen unterstützen?

[ZUG] Ein Landkreis kann einen Förderantrag stellen und zwei Personalstellen beantragen. Gemäß Aufgabenbeschreibung ist dann eine Person für die Zielerreichung bei den Kreisliegenschaften zuständig und die zweite Person für die Unterstützung der Kreiskommunen bei der Zielerreichung.

Dies bedeutet aber, dass die durch den kreiseigenen Energiemanager betreuten Kommunen/ Gemeinden keinen weiteren Förderantrag zum Energiemanagement stellen dürfen.

Eine Kommune möchte ein EMS implementieren. Aus Gründen der Organisation und des bereits vorhandenen techn. Know-hows soll die Stelle aber bei den **Stadtwerken** angesiedelt werden. Geht das und wenn ja, wer stellt den Antrag?

[ZUG] Nein, das ist nicht möglich. Der Antragsteller muss auch die rechtliche Zuständigkeit für die Liegenschaften haben, die in das EMS eingebunden werden sollen. Also Kommune – kommunale Liegenschaften. Stadtwerke – Liegenschaften der Stadtwerke.

# Förderfähige Komponenten und Maßnahmen

Kurz und knapp:

* Ob zwei Anträge in unterschiedlichen Jahren gestellt werden können, wird noch geklärt.
* Angebote für Coaching, Software oder Messtechnik müssen mit dem Förderantrag nicht eingereicht werden.
* Bei der Energiemanagement-Software werden neben den einmalige Beschaffungskosten (Lizenzkosten), update (Wartung) und support Kosten für drei Jahre gefördert und einmalige Installations- und Anpassungsausgaben.
* Die Ermittlung der Personalkosten unterliegt einigen Regeln.
* Auch bei bereits vorhandenem Personal können die weiteren förderfähigen Komponenten beantragt werden.
* Entspricht die Beantragung von Coaching, Software und Messtechnik ohne organisatorische Verankerung des KEM in der Verwaltung dem Zweck des Fördergebers?
* Bei der Förderung des Coachings sind der Höchstwert die Anzahl der Arbeitstage.
* Eine Förderung von Messtechnik kann vielseitig sein.

## Ausführliche Fragen und Antworten:

**Stellung eines zweiten Antrages:** Wenn z.B. für Messtechnik und Software bereits ein Förderantrag bewilligt wurde, kann dann ein zweiter Antrag für eine Personalkostenförderung gestellt werden?

[SK:KK] Nein, das ist nicht möglich wenn bereits ein Zuwendungsbescheid vorliegt. Ist der Antrag noch nicht bewilligt sollte er zurückgezogen und erweitert werden. Dies aber vorab mit Ptj abstimmen.

Anmerkung KEA-BW: Wird nochmals mit Ptj geklärt. Ptj klärt mit BMU.

Kann zunächst für die Einführung eines Energiemanagements und später für die Erweiterung nochmals ein Antrag gestellt werden?

[SK:KK] Nein, das ist nicht möglich.

Müssen bei der Beantragung von Coaching, Software oder Messtechnik Angebote mit dem Förderantrag eingereicht werden?

[ZUG] Angebote müssen nicht eingereicht werden. Sofern Angebot bereits vor Bewilligung eingeholt werden, ist darauf zu achten, dass diese unter dem Vorbehalt der Förderzusage eingeholt wurden (vgl. Kommunalrichtlinie 6 g). In der Vorhabenbeschreibung kann eine vereinfachte Aufschlüsselung der Ausgaben erfolgen.

Welche Regeln gelten bei der Ermittlung der Personalkosten?

[ZUG] Es gibt eine Tabelle (siehe Musterunterlagen) des Fördergebers, die für die einzutragenden Monatssätze (Gehalt) obere Grenzwerte enthalten. Eine Aktualisierung dieser Tabelle ist geplant.

Diese Grenzwerte gelten für N.N.-Personal. Wenn schon bekannt ist, dass sich ein interner Bewerber um die Projektstelle bewirbt, dann kann der Höchstwert aus der Tabelle überschritten werden.

Es dürfen nur zum Zeitpunkt der Antragsstellung bekannte Tariferhöhungen berücksichtigt werden. Für N.N. Personal aber nur im dritten Projektjahr. In den ersten beiden Jahren, egal wann die Tariferhöhung ist, gilt der Höchstwert der Tabelle.

Fiktive Tarifsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Der automatische Stufenaufstieg von 2 nach 3 darf auch bei N.N.-Personal eingetragen werden.

**Anmerkung KEA-BW:** Wenn die Möglichkeit besteht oder es schon klar ist, dass sich ein interner Bewerber auf die neu geschaffene Projektstelle bewirbt, dann können die real ermittelten Monatssätze über dem Grenzwert bei allen drei Projektjahren angesetzt werden. Dies muss aber in der Vorhabenbeschreibung erwähnt werden.

Wird die Stelle dann doch mit N.N-Personal besetzt, muss man dies dem Fördergeber mitteilen und es gelten wieder die Höchstwerte bzw. o.g. Regeln. Unterlässt man diese Mitteilung werden keine Personalkosten gefördert, da man ja bei einer internen Besetzung der neuen Projektstelle die Nachbesetzung der alten Stelle dem Fördergeber nachweisen muss.

Wenn bereits Personal für das Energiemanagement vorhanden ist, können dann die weiteren förderfähigen Komponenten beantragt werden?

[ZUG] Wenn bereits Personal vorhanden ist, können die anderen Bestandteile beantragt werden, wenn das Arbeitsprogramm vollständig ausgefüllt wird und die Vorhabenbeschreibung plausibel ist. Das vollständige Ausfüllen der Vorhabenbeschreibung muss gemacht werden. Dies ist die Grundlage für die Plausibilitätsprüfung. Eine wichtige Frage ist dabei „wird das Vorhaben Erfolg haben?“

Entspricht die Beantragung von Coaching, Software und Messtechnik ohne organisatorische Verankerung des KEM in der Verwaltung dem Zweck des Fördergebers?

[ZUG] Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn alle Vorhabenziele des Technischen Annex mit der Förderung erfüllt werden, dies schließt den Aufbau organisatorischer Strukturen beim Antragsteller ein.

Gibt es einen Förderhöchstsatz in Euro für das Coaching?

[ZUG] Nein, der Deckel der externen Begleitung sind die maximalen Arbeitstage 45/20 nicht der Tagessatz bzw. die daraus ermittelten Gesamtkosten. Die Höhe des Tagessatzes wird allerdings einer Plausiblitätsprüfung unterzogen.

Was fällt alles unter die Förderung von Messtechnik?

[KRL] Mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik für die Messgrößen Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme- und/oder Kältemenge, Volumenstrom (flüssig, gasförmig), Beleuchtungsstärke und Druckluftmenge.

[ZUG] Gefördert wird die Beschaffung und die Installation. Auch Komponenten für eine Datenübertragung (z.B. Smart Meter) sind förderfähig. Nicht gefördert werden weitere Hilfsmittel für die Erfassung oder Auswertung (Handys, Laptops, o.ä.) und auch keine Regelungstechnik (Heizkörperthermostate).

Anmerkung KEA-BW: Auch die Ausstattung der Personalstelle mit Messgeräten (Temperatur, Beleuchtungsstärke, Temperaturverlaufsmessungen) sind förderfähig.

# Personalstelle: Kapazität, Ausschreibung, Besetzung und Splittung

Kurz und knapp:

* Die Höhe der geförderten Personalkapazität muss dem beschriebenen Arbeitsaufwand entsprechen.
* Die neu geschaffene Projektstelle kann auch mit einem bereits vorhandenen Mitarbeitenden besetzt werden. Dessen alte Stelle muss nachbesetzt werden.
* Die Aufstockung einer bereits vorhandenen Teilzeitstelle ist möglich.
* Eine beantragte 100% Stelle kann in zwei 50% Stellen aufgesplittet werden.
* Die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist nicht vorgegeben. Lediglich der Rahmen E9 – E13.
* Die öffentliche Stellenausschreibung und das Stellenbesetzungsverfahren kann bereits vor Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides gestartet aber nicht beendet werden.
* Es muss sich bei der zu besetzenden Personalstelle um eine befristete Projektstelle handeln. Sofern es sich um eine im Stellenplan verankerte Planstelle handelt, ist eine Förderung nicht möglich.

## Ausführliche Fragen und Antworten:

**Höhe der Personalkapazität:** Abstufungen der Personalstellen nach Einwohnerzahl? Wann 50%; wann 100%; wann mehr als eine Personalstelle?

[Ptj] Die Kommunalrichtlinie gibt zum Umfang des einzustellenden Personals keine konkreten Angaben vor, da die Anforderungen nach individuellen Gegebenheiten und Stellenprofil in den Kommunen abweichen können. Grundsätzlich muss der zu erwartende Arbeitsaufwand den Umfang der beantragten Personalstelle rechtfertigen und ist mit Antragstellung anhand eines Arbeitsplans nachzuweisen. Im Rahmen der Antragsprüfung wird eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen, ob die geplanten Tätigkeiten im vorgesehenen Umfang für die Erreichung der Vorhabenziele notwendig sind.

**Stellenbesetzung:** Kann die neu geschaffene Stelle, auch mit einem vorhandenen Mitarbeiter besetzt werden, wenn dessen alte Stelle durch eine andere Person besetzt wird?

[Ptj] Gefördert wird Fachpersonal, welches zusätzlich beschäftigt wird. Sollte sich im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens ein interner Bewerber durchsetzen, ist die dann freigewordene Stelle adäquat (z.B. gleiche Entgeltgruppe) zeitnah nachzubesetzen. Personalausgaben für die EMS Stelle sind erst ab dem Zeitpunkt der Nachbesetzung der freigewordenen Stelle zuwendungsfähig.

[ZUG] Vor dem Hintergrund, dass nur zusätzlich anfallende Personalausgaben gefördert werden können, ist die freigewordene Stelle adäquat nachzubesetzen, d.h. sowohl fachlich als auch monetär. Idealerweise mit gleicher Endgeltgruppe um Differenzen in den Ausgaben zu vermeiden. Dadurch soll verhindert werden, dass eine freigewordene Stelle mit geringer qualifiziertem Personal (mit geringerer Entgeltgruppe) nachbesetzt wird. Für die Praxis bedeutet dies für uns als Projektträger, dass die Nachbesetzung der Stelle mitgeteilt und geprüft werden muss. Sollte dies geringere Ausgaben nach sich ziehen, können im geförderten Vorhaben auch nur diese geringeren Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die Differenz ist durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

Kann ein bereits unbefristet beschäftigter MA seinen unbefristeten alten Arbeitsvertrag behalten (Knüpfung der Befristung an die Stelle, nicht an die Person)?

[ZUG] Ja, die unbefristete alte Stelle muss dann befristet nachbesetzt werden.

Wenn der **interne Bewerber eine Beamtin** ist, ist dies dann ein Hinderungsgrund oder kann diese sich auch auf die neue Stelle bewerben?

[Ptj] Grundsätzlich ist die Besetzung der neuen Stellung mit einem externen Bewerber zu bevorzugen. Für den Fall, dass Sie die Stelle mit internem Personal besetzten, muss ein neuer Arbeitsvertrag oder ein Ergänzungsvertrag für den Zeitraum der Förderung geschlossen werden. Ob dies bei Beamten möglich ist, erfragen Sie bitte in Ihrer Personalstelle.

**Aufstockung:** Eine kleine Kommune beantragt eine 50% Stelle KEM und schreibt diese Stelle aus. Darauf bewirbt sich ein vorhandener Mitarbeiter, der bereits eine 50% Stelle bei der Kommune ausfüllt, erhält den Zuschlag und stockt auf 100% auf. Ist dies möglich?

[Ptj] Der Umfang der Stelle, die sich rein um das Energiemanagementsystem kümmert, muss mindestens 50 % betragen. Für diese 50 % kann eine Förderung beantragt werden. Sofern geplant ist, dass die Person, welche diese Stelle besetzt zu 100 % beschäftigt sein soll, kann der Person auch ein anderer Aufgabenbereich über die verbleibenden 50 % zugeschrieben werden. Wichtig ist, dass es sich bei der geförderten (Halben) Personalstelle um eine zusätzlich geschaffene Projektstelle handelt, die nicht als Planstelle im Stellenplan verankert sein darf. Weiterhin soll eine Befristung über die Dauer der Förderung bestehen.

**Stellensplitting:** Eine Kommune beantragt eine 100% Stelle und splittet diese auf in zwei 50% Stellen mit unterschiedlichen Aufgaben des Energiemanagements. Eine 50% Stelle ist für die Software, das Verbrauchscontrolling und die Messtechnik zuständig und die zweite 50% Stelle für die Optimierung der Anlagentechnik und die Schulung des Betriebspersonals. Ist dies möglich?

[Ptj] Ja, hier ist eine Antragstellung möglich. Beide 50% Stellen müssen befristete Projektstellen sein.

**Eingruppierung:** Wird eine Eingruppierung vorgeschrieben?

[SK:KK] Nein, so wie auch bei der Förderung der Personalstellen Klimaschutzmanagement wird eine Eingruppierung in der Bandbreite E9 – E13, im Mittel E11 empfohlen.

Hinweis KEA-BW: In einer größeren Kommune wird der Bewerber eine größere Fähigkeit zum Management haben müssen. Entsprechend höher sollte die Eingruppierung sein.

**Den Unterlagen der Personalkostenförderung „Klimaschutzmanagement“ entnehme ich:**

****

Wird dies so auch für die Personalkostenförderung „Energiemanagement“ gelten?

[PtJ] Die Anforderung maximal Erfahrungsstufe 2 bei „N.N.“ Personal gilt für jegliche Personalförderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie.

Und heißt das im Umkehrschluss, wenn internes Personal die Stelle besetzen soll auch höhere Einstufungen als die Stufe 2 möglich sind?

[PtJ] Ja. Allerdings wird immer auch eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. D.h. die Entgeltgruppe (nicht Stufe) muss zum Stellenprofil bzw. der Stellenbewertung für die Personalstelle des Vorhabens passen.

Ich unterlege meine Frage von Oben mit einem Beispiel: Ein erfahrener Mitarbeiter des Bauhofs, derzeit E9 Stufe 4, bewirbt sich auf die neue Personalstelle Energiemanagement. Das wäre für Ihn nur attraktiv, wenn die Personalstelle Energiemanagement auch mit E9 Stufe 4 oder mit einer höheren Entgeltgruppe E10 Stufe 2 (auf jeden Fall gleiches oder höheres Gehalt) vergütet wird.

Ist also E9 Stufe 4 für einen internen Bewerber möglich oder nur E10 Stufe 2, wobei die Einstufung in Entgeltgruppe 10 zum Stellenprofil passen muss?

[PtJ] Der interne Bewerber könnte ebenso E10 Stufe 4 beziehen, sofern dies mit seiner Erfahrung und Qualifikation übereinstimmt und die Stellenbewertung eine Vergütung nach E10 vorsieht. Die dann freigewordene Stelle muss mindestens mit E9 nachbesetzt werden.

Und wenn ich zunächst die Stelle ausschreibe, mich für einen Bewerber entscheide aber den Arbeitsvertrag nicht unterzeichne, und dann erst den Förderantrag stelle auch höhere Einstufungen möglich sind?

[PtJ] Nein, es handelt sich hierbei immer noch um „N.N.“ Personal, welches für die zu beantragende Projektförderung gewonnen wird.

**Stellenausschreibung:** Muss die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden und zu welchem Zeitpunkt kann dies erfolgen? Erst nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides?

[Ptj] Wir empfehlen die Stelle öffentlich auszuschreiben. Die Stellenausschreibung und das Stellenbesetzungsverfahren kann bereits vor Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides unter dem Vorbehalt der Förderzusage erfolgen. Die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages sollte nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen.

(Anfrage einer Kommune zur gleichen Frage) Ist es möglich bereits Anfang 2022 (nach Antragstellung) ein **Stellenausschreibungsverfahren** zu beginnen? Ist ein „Vorbehaltszusatz“, dass die Stellenzusage bzw. der Arbeitsvertrag nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung abgeschlossen wird notwendig?

[Ptj] Die Stellenausschreibung und das Stellenbesetzungsverfahren kann bereits vor Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides unter dem Vorbehalt der Förderzusage erfolgen. Die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages sollte nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen.

**Muss die Stelle befristet ausgeschrieben werden**, weil die Förderung befristet ist oder kann die Stelle unbefristet ausgeschrieben werden und die Förderung läuft nach dem Förderzeitraum aus? **K**

[Ptj] Es muss sich bei der zu besetzenden Personalstelle um eine Projektstelle handeln. Sofern es sich um eine im Stellenplan verankerte Planstelle handelt, ist eine Förderung nicht möglich. Der Arbeitsvertrag sollte für den Zeitraum der Förderung befristet werden. Eine Inaussichtstellung der Entfristung nach Ablauf der Förderung ist aber möglich und auch im Sinne des Fördergebers, da eine langfristige Verstetigung des Projektes angestrebt wird.

Weitere Erläuterung von Ptj: Das Thema ist tatsächlich nicht trivial: hier ist zu unterscheiden zwischen der geförderten Projektstelle (welche befristet für den Zeitraum der Förderung geschaffen werden muss) und dem Arbeitsvertrag, der tatsächlich (theoretisch) unbefristet geschlossen werden darf. Dies ist allerdings ein theoretisches Konstrukt, welches die Personalabteilungen in den Kommunen erfahrungsgemäß i.d.R. nicht zulassen. Der Arbeitsvertrag sollte dann einen Passus enthalten, welcher den Stellenwechsel nach Ende der Förderung regelt. D.h. die Entfristung des Arbeitsvertrages ist dann unkritisch, solange sich die Person immer noch auf einer befristeten Projektstelle befindet. Ich würde diese Vorgehensweise trotzdem nur im Ausnahmefall empfehlen, da es hier in der Vergangenheit häufig zu formalen Fehlern und damit zum Teilwiderruf von Zuwendungen gekommen ist.

Die Empfehlung von Ptj und KEA-BW lautet: Einrichtung einer befristeten Projektstelle mit einem befristeten Arbeitsvertrag ohne Passus zur Entfristung im Arbeitsvertrag.

# Kumulierbarkeit

Kurz und knapp:

* Die Bundesförderung Energiemanagement kann mit der Landesförderung klimaneutrale Kommunalverwaltung in einer Personalstelle kombiniert werden.

## Ausführliche Fragen und Antworten:

**Kumulierbarkeit mit Landesförderung „Personalstelle klimaneutrale Kommunalverwaltung“:** Eine 50% Stelle zu besetzen ist per se schwierig. Kommunen mit einer EWZ < 20.00 können sich in BaWü eine 50% Personalstelle fördern lassen (Fördersatz 65%), die die Aufgabe hat die Kommunalverwaltung bis 2040 klimaneutral zu machen. Betrachtet werden die kommunalen Liegenschaften (hier nicht-investive Maßnahmen des Energiemanagements und investive Maßnahmen), die Abwasserbeseitigung, die Trinkwasserbereitstellung und der Fuhrpark der Kommune. Das Aufgabenspektrum ist also wesentlich größer als beim reinen Energiemanagement und der Managementanteil der Tätigkeit ist höher. D.h. diese 50% Stelle ist mit dieser Arbeitskapazität nicht in der Lage ein Energiemanagement gemäß techn. Annex einzuführen und dauerhaft zu betreiben. Kann eine solche Stelle um 50% aufgestockt und über die Kommunalrichtlinie gefördert werden mit dem Ziel Energiemanagement zu implementieren bzw. zu erweitern? Ich hätte dann also eine 100% Stelle, die zu 50% die Aufgabe klimaneutrale Kommunalverwaltung und zu 50% die Aufgabe Energiemanagement hat. Die Stelle würde man als 100% Stelle ausschreiben. Aus unserer Sicht eine sehr gute Kombination für diese Kommunengruppe.

[Ptj] Diese Frage ist meiner Ansicht nach ähnlich wie die zur Aufstockung. Sofern diese Aufgabenbereiche für die Förderung durch die Kommunalrichtlinie inhaltlich getrennt und abgerechnet werden können, wäre dies möglich. Im Arbeitsvertrag ist die halbe Stelle für die Förderung inhaltlich mit dem entsprechenden Aufgabenspektrum zu definieren und wiederum für den Zeitraum der Förderung zu befristen.

# Energiebericht

Kurz und knapp:

* Der Energiebericht soll aus einem liegenschaftsbezogenen und übergreifenden Teil bestehen.
* Eine Gebäudebewertung soll im Energiebericht enthalten sein.

## Ausführliche Fragen und Antworten:

**Inhalte:** Inhalte Energiebericht (Techn. Annex): Detailierungsgrad „Gebäudebewertung“, wenn keine Gebäudebewertung beantragt.

[Ptj] Sofern sich das einzuführende Energiemanagementsystem (auch) auf Liegenschaften bezieht, ist im Energiebericht eine Gebäudeübersicht inklusive energetischer Bewertung und Sanierungspotenzial aufzuführen, unabhängig davon ob Ausgaben für eine Gebäudebewertung beantragt wurden. Der Detaillierungsgrad sollte sich dabei am Technischen Annex orientieren („Anforderungen an das Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen“).

Was ist unter der **Gebäudebewertung** im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresenergieberichtes zu verstehen? Muss eine Gebäudebewertung mit beantragt werden und deren Ergebnisse im Energiebericht dargestellt werden?

[ZUG] Eine Gebäudebewertung kann, muss aber nicht mit beantragt werden. Wenn keine beantragt und durchgeführt wird genügt eine Bewertung der Gebäude im Energiebericht mittels Verbrauchskennwerten und einer groben Beschreibung des Gebäudes und der installierten Anlagentechnik.

Anmerkung KEA-BW: Auf dem Weg zur klimaneutralen Kommunalverwaltung macht die Beantragung und Durchführung von Gebäudebewertungen (Sanierungsfahrpläne) natürlich Sinn. Daraus wird dann eine Gesamtsanierungsstrategie erstellt.

# Verwendungsnachweis

## Ausführliche Fragen und Antworten:

**Inhalte:** Inhalte Energiebericht (Techn. Annex): Detailierungsgrad „Gebäudebewertung“, wenn keine Gebäudebewertung beantragt.

[Ptj] Sofern sich das einzuführende Energiemanagementsystem (auch) auf Liegenschaften bezieht, ist im Energiebericht eine Gebäudeübersicht inklusive energetischer Bewertung und Sanierungspotenzial aufzuführen, unabhängig davon ob Ausgaben für eine Gebäudebewertung beantragt wurden. Der Detaillierungsgrad sollte sich dabei am Technischen Annex orientieren („Anforderungen an das Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen“).

**Kom.EMS Zertifizierung:** Kom.EMS Basis Zertifikat als Nachweis ausreichend? Sicher noch Nachweis der tatsächlichen Ausgaben.

[Ptj] Die Zertifizierung des EMS ist optional und keine Zuwendungsvoraussetzung. Sofern für die Zertifizierung Ausgaben beantragt werden, sind mit Verwendungsnachweise sowohl die Ausgaben als auch die Zertifizierung nachzuweisen.